



75 Jahre  
Demokratie  
lebendig



Deutscher Bundestag  
Wissenschaftliche Dienste

---

## Sachstand

---

### Zur Rechtsprechung in Bezug auf Elternbeiträge im Rahmen der Kindertagesbetreuung

**Zur Rechtsprechung in Bezug auf Elternbeiträge  
im Rahmen der Kindertagesbetreuung**

Aktenzeichen: WD 9 - 3000 - 090/23  
Abschluss der Arbeit: 08.02.2024  
Fachbereich: WD 9: Gesundheit, Familie, Senioren, Frauen und Jugend

---

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

**Inhaltsverzeichnis**

|           |  |          |
|-----------|--|----------|
| <b>1.</b> | <b>Ausgangslage</b>                      | <b>4</b> |
| <b>2.</b> | <b>Höhe der Beiträge</b>                 | <b>5</b> |
| <b>3.</b> | <b>Staffelung der Beiträge</b>           | <b>7</b> |
| 3.1.      | Einkommen der Eltern                     | 7        |
| 3.2.      | Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder | 9        |

## 1. Ausgangslage

Die Sicherstellung der Kindertagesbetreuung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege ist Teil der staatlichen Daseinsvorsorge und obliegt nach § 27 Abs. 2 Erstes Buch Sozialgesetzbuch – Allgemeiner Teil (SGB I)<sup>1</sup> den Landkreisen und kreisfreien Städten, nach Maßgabe des Landesrechts auch den kreisangehörigen Gemeinden.<sup>2</sup> § 74 a Aches Buch Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe (SGB VIII)<sup>3</sup> stellt klar, dass die Bundesländer die Finanzierung von Kindertageseinrichtungen gesetzlich regeln.<sup>4</sup> Gem. § 2 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII stellen Angebote zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege Leistungen der Jugendhilfe dar.

Die zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe können die Eltern nachträglich an den Kosten für die Inanspruchnahme einer Förderung im Rahmen einer Kindertagesbetreuung beteiligen, indem sie Kostenbeiträge festsetzen (§ 90 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 i. V. m. § 85 Abs. 1 SGB VIII). Die in § 90 Abs. 1 SGB VIII enthaltene Kann-Formulierung macht deutlich, dass es den Landesgesetzgebern bzw. den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe überlassen bleibt, ob sie Kostenbeiträge erheben oder nicht.<sup>5</sup> Die Regelung stellt zudem eine unmittelbare Ermächtigungsgrundlage für die Erhebung von Kostenbeiträgen durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe für den Bereich der eigenen Leistungserbringung dar. Eine zusätzliche landesrechtliche Regelung für die Erhebung von Elternbeiträgen ist nicht notwendig.<sup>6</sup> Für die konkrete Höhe der Beiträge ist eine kommunale Satzung erforderlich<sup>7</sup>, deren Rechtmäßigkeit in einem entsprechenden Streitfall u. U. im Zuge eines Gerichtsverfahrens beurteilt wird.

- 
- 1 Das Erste Buch Sozialgesetzbuch – Allgemeiner Teil – (Artikel I des Gesetzes vom 11. Dezember 1975, BGBl. I S. 3015), zuletzt geändert durch Artikel 2a des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 408).
  - 2 Herrmann, Klaus, Eigenleistung der kommunalen und freien Kita-Träger – muss der Träger Geld mitbringen?, in: Landes- und Kommunalverwaltung (LKV) 9/2018, S. 392 – 398 (392), abrufbar unter [https://www.dombert.de/wp-content/uploads/LKV\\_9\\_2018\\_EigenleistungKitaTraeger\\_HM.pdf](https://www.dombert.de/wp-content/uploads/LKV_9_2018_EigenleistungKitaTraeger_HM.pdf). Dieser sowie alle weiteren Links wurden zuletzt abgerufen am 8. Februar 2024.
  - 3 Das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2824; 2023 I Nr. 19).
  - 4 Siehe z. B. Niedersächsisches Kindertagesstättengesetz, zweiter Abschnitt - Finanzielle Förderung von Kindertagesstätten, wonach sich der überörtliche Träger durch die Gewährung von Finanzhilfe an den Ausgaben der Träger von Kindertagesstätten für deren Kindertagesstätten beteiligt, abrufbar unter [https://voris.wolterskluwer-online.de/browse/source/csh-da-filter%21a52e918e-8a02-41f8-8b62-1c4b6a92ff6a--WKDE\\_LTR\\_0000003520%238e6617cff4673e24954cbf963b9de841](https://voris.wolterskluwer-online.de/browse/source/csh-da-filter%21a52e918e-8a02-41f8-8b62-1c4b6a92ff6a--WKDE_LTR_0000003520%238e6617cff4673e24954cbf963b9de841). Zudem unterstützt der Bund den Ausbau der Kindertagesbetreuung finanziell. Näher siehe Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Kita-Ausbau: Gesetze und Investitionsprogramme, abrufbar unter <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/familie/kinderbetreuung/kita-ausbau>.
  - 5 Einige Bundesländer sehen von der Erhebung eines Kostenbeitrags teilweise oder vollständig ab. Einen Überblick dazu bietet der Deutsche Bildungsserver, Kita-Gebühren: Wo sind Kitas beitragsfrei?, abrufbar unter <https://www.bildungsserver.de/kita-gebuehren-und-beitragsfreiheit-5674-de.html>.
  - 6 BVerwG, Urteil vom 25. April 1997 – 5 C 696, BeckRS 1997, 31047022; Loos, in: Wiesner/Wapler, SGB VIII, 6. Auflage 2022, § 90 Rn. 4a; Stähr in: Hauck/Noftz, SGB VIII, 2015, § 90 Rn. 7a.
  - 7 Loos, in: Wiesner/Wapler, SGB VIII, 6. Auflage 2022, § 90 Rn. 4a.

---

Der vorliegende Sachstand stellt auftragsgemäß die aktuelle Rechtsprechung zur Höhe und zur Staffelung der Kostenbeiträge im Rahmen der Kindertagesbetreuung vor.<sup>8</sup>

## 2. Höhe der Beiträge

Der pauschalisierte Kostenbeitrag für die Kindertagesbetreuung nach § 90 Abs. 3 SGB VIII wird in der Rechtsprechung als öffentlich-rechtliche Abgabe eigener Art eingestuft, die nicht auf eine volle Gegenleistung für die in Anspruch genommene Kindertagesbetreuung abzielt.<sup>9</sup> Bei der Bemessung des Beitrags muss das Äquivalenzprinzip insoweit beachtet werden, als dass festgesetzte Gebühren nicht in einem groben Missverhältnis zur erbrachten Leistung stehen dürfen und dabei nicht höher ausfallen dürfen als die tatsächlich anfallenden sowie nach rechtlichen Vorschriften berücksichtigungsfähigen Kosten.<sup>10</sup> Daher werden für die Kalkulation zunächst die Durchschnittskosten eines Platzes zugrunde gelegt.<sup>11</sup> In die Berechnung der Beiträge einfließen können die Betriebskosten, also die angemessenen Sach- und Personalkosten.<sup>12</sup>

In dem Sinne hat das Oberverwaltungsgericht (OVG) Berlin-Brandenburg entschieden, dass die grundstücks- und gebäudebezogenen Betriebskosten bei der Kalkulation des Beitrags berücksichtigt werden können.<sup>13</sup> Dies gilt mit der Maßgabe, dass diese Kosten auch tatsächlich anfallen und nicht schon durch anderweitige Erstattung abgegolten sind.<sup>14</sup> Investitionskosten dagegen sind nicht einzubeziehen, da der Kostenbeitrag „*lediglich einen begrenzten Ausgleich für die zeitweilige Inanspruchnahme von Plätzen in der Kindertageseinrichtung ermöglichen*“ soll.<sup>15</sup>

Auch die Kosten für die Versorgung mit Mittagessen zählen zu den umlagefähigen Platzkosten, soweit diese nicht durch ein gesondert zu zahlendes Essensgeld abgedeckt sind.<sup>16</sup> Der Verwaltungsgerichtshof (VGH) München hat entschieden, dass nicht danach unterschieden werden

---

8 Auf die Rechtsprechung zum Erlass von Kostenbeiträgen und zur Übernahme von Beiträgen unter der Voraussetzung, dass die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 4 SGB VIII), wird in dieser Arbeit nicht eingegangen.

9 Verwaltungsgerichtshof (VGH) München, Urteil vom 3. Februar 2023 – 4 N 22.303, BeckRS 2023, 2764 Rn. 20.

10 Verwaltungsgericht (VG) Köln, Urteil vom 22. April 2022 – 19 K 2104/21 BeckRS 2022, 11713 Rn. 25; OVG Bremen, Urteil vom 16. Juni 2021 – 2 D 243/17, BeckRS 2021, 15655 Rn. 46; OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 22. Mai 2019 – OVG 6 A 6.17, BeckRS 2019, 10557 Rn. 21 ff.

11 OVG Münster, Urteil vom 5. September 2018 – 12 A 181/17 BeckRS 2018, 24442 Rn. 57.

12 OVG Magdeburg, Urteil vom 21. Januar 2020 – 4 K 207/18, BeckRS 2020, 5218 Rn. 22 ff.

13 OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 10. Oktober 2019 – OVG 6 A 2.19, BeckRS 2019, 26118 Rn. 22; OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 10. Oktober 2019 – OVG 6 A 4.18, BeckRS 2019, 26118 Rn. 20 ff.

14 VG Potsdam, Urteil vom 8. August 2019 – 10 K 3358/18, BeckRS 2019, 43144 Rn. 20 ff.

15 OVG Magdeburg, Urteil vom 21. Januar 2020 – 4 K 207/18, BeckRS 2020, 5218 Rn. 25.

16 OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 22. Mai 2019 – OVG 6 A 6.17, BeckRS 2019, 10557 Rn. 30.

muss, ob die in der Einrichtung betreuten Kinder das dort bereits in das Gesamtangebot einkalkulierte und angebotene Mittagessen tatsächlich in Anspruch nehmen.<sup>17</sup> Unzulässig ist dagegen die gesonderte Festsetzung von Essensgeld für das Mittagessen im Fall der Versorgung des Kindes in einer Tageseinrichtung unabhängig davon, ob das Kind zur Versorgung mit Mittagessen angemeldet wurde.<sup>18</sup>

Ein Verstoß gegen das Äquivalenzprinzip liegt nicht vor, wenn ein Kostenbeitrag auch für Zeiten erhoben wird, in denen das Kind tatsächlich nicht betreut wird – und zwar unabhängig davon, ob der Grund in der Person des Kindes liegt oder von ihm nicht beeinflusst werden kann. So ist die Erhebung der Elternbeiträge auch dann rechtmäßig, wenn im Rahmen der Coronapandemie ein Notbetrieb erfolgt.<sup>19</sup> Dies gilt ebenfalls im Falle einer streikbedingten Schließung und einer Satzungsregelung, wonach Beiträge wegen Streiks nicht erstattet werden.<sup>20</sup> Auch wenn der Platz wegen Erkrankung oder Urlaub des Kindes nicht genutzt wird, kann der Elternbeitrag weiter erhoben werden. Für einen Platz in der Kindertagespflege wird dies zumindest für die Dauer von insgesamt zwei Wochen im Kalenderjahr angenommen.<sup>21</sup>

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat die in Berlin für zusätzliche Leistungen freier Träger geltende Obergrenze für monatliche Zuzahlungen der Eltern für die Betreuung in Kindertageseinrichtungen für unwirksam erklärt. Danach haben freie Kita-Betreiber die Autonomie, in ihren pädagogischen Leistungsangeboten über das hinauszugehen, was Träger der öffentlichen Jugendhilfe für erforderlich halten. Dies schließt das Recht ein, die hierfür notwendigen und nicht durch die öffentliche Förderung abgedeckten Mittel durch Zuzahlungen von Seiten der Eltern zu erheben.<sup>22</sup>

---

17 VGH München, Urteil vom 3. Februar 2023 – 4 N 22.303, BeckRS 2023, 2764 Rn. 28.

18 OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 22. Mai 2019 – OVG 6 A 6.17, BeckRS 2019, 10557 Rn. 31; VG Cottbus, Urteil vom 23. August 2021 – VG 8 K 754/16, BeckRS 2021, 45295 RN. 20 ff.

19 VG Köln, Urteil vom 22. April 2022 – 19 K 2104/21 BeckRS 2022, 11713 Rn. 22 f; siehe auch VG Aachen, Urteil vom 12. Mai 2023 – 2 K 2419/21, BeckRS 2023, 12120 Rn. 27 ff. In der Entscheidung des VG Aachen ging es um eine Notbetreuung unabhängig von einer Tätigkeit der Eltern in systemrelevanten Berufen.

20 VG Neustadt an der Weinstraße, Urteil vom 14. Juli 2016 – 4 K 123/16.NW, BeckRS 2016, 48761. Anders teilweise die Literatur, vgl. Stähr, in: Hauck/Noftz SGB VIII, 3. Ergänzungslieferung 2023, § 90 SGB VIII Rn. 11c: „Die Verpflichtung zur Zahlung des Kostenbeitrags im Falle eines Kita-Streiks entfällt, da Voraussetzung der Kostenbeteiligung in der Regel ist, dass eine Leistung erbracht wird.“ Ausführlich und differenziert nach den Formen der Beitragserhebung siehe Treichel, Stefan, Rechtsfragen des Kita-Streiks, in: Recht der Arbeit (RdA) 2017, S. 379 ff.

21 OVG Lüneburg, Urteil vom 21. August 2018 – 10 KN 10/18, BeckRS 2018, 44044 Rn. 40.

22 BVerwG, Urteil vom 26. Oktober 2023 – 5 C 6.22. Das Urteil ist noch nicht veröffentlicht. Die entsprechende Pressemitteilung des BVerwG Nr. 75/2023 vom 26. Oktober 2023 ist abrufbar unter <https://www.bverwg.de/pm/2023/75>.

Das OVG Berlin-Brandenburg hat klargestellt, dass nach seiner Auffassung die Beiträge für die Kindertagespflege selbst dann höher liegen dürfen als die für die Betreuung in Kindertageseinrichtungen, wenn die Förderung in einer Kindertageseinrichtung nicht möglich ist, weil alle Plätze belegt sind.<sup>23</sup>

Das Verwaltungsgericht (VG) Köln dagegen urteilt: *„Wenn Eltern - wie vorliegend - trotz eines bestehenden Rechtsanspruchs wegen Kapazitätserschöpfung auf eine Betreuung ihres Kindes in der Kindertagespflege verwiesen werden, ist es auch bei Einräumung eines weiten Ermessens von der Ermächtigungsnorm nicht mehr gedeckt, die Eltern darüber hinaus noch mit einem deutlich höheren Beitrag zu belegen. [...] Der um über 40% höher liegende Elternbeitrag für die nicht gewünschte Betreuungsart ist nicht mehr verhältnismäßig und ermessensfehlerhaft. Die diesen überhöhten Elternbeitrag vorstehende Beitragssatzung ist insoweit unwirksam.“*<sup>24</sup>

### 3. Staffelung der Beiträge

Nach § 90 Abs. 3 S. 1 SGB VIII sind Kostenbeiträge, die für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen und von Kindertagespflege erhoben werden, zu staffeln. Eine fehlende Staffelung macht eine Satzung unwirksam.<sup>25</sup> Das Gesetz nennt Beispiele als Kriterien für die Staffelung: das Einkommen der Eltern, die Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder in der Familie und die tägliche Betreuungszeit. Zum Kriterium der täglichen Betreuungszeit merkt der VGH Kassel an: *„Steigen die Kostenbeiträge hingegen [...] bei der Inanspruchnahme längerer Betreuungszeiten proportional an, handelt es sich nicht um eine Staffelung in diesem Sinne, sondern lediglich um den am Leistungsumfang orientierten Gebührenansatz [...] Der proportionale, am Leistungsumfang orientierte Anstieg der Kostenbeiträge nach täglichen Betreuungszeiten bedurfte daher keiner gesonderten Regelung durch den Gesetzgeber.“*<sup>26</sup> Nach § 90 Abs. 3 S. 4 SGB VIII können auch weitere Kriterien berücksichtigt werden. Dem Landes- bzw. Ortsgesetzgeber wird für die Konkretisierung der Staffelung ein weiter Gestaltungsspielraum zugestanden.<sup>27</sup>

#### 3.1. Einkommen der Eltern

Bei der Berechnung des Einkommens ist der Träger der öffentlichen Jugendhilfe nicht an den Einkommensbegriff nach § 93 SGB VIII gebunden.<sup>28</sup> Ausdrücklich geregelt ist, dass das Baukindergeld grundsätzlich nicht als Einkommen berücksichtigt werden darf (§ 90 Abs. 3 S. 3

---

23 OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 7. September 2022 – OVG 6 B 7/22 BeckRS 2022, 23026 Rn. 17 ff.; OVG Lüneburg, Beschluss vom 7. September 2021 – 10 LA 118/21, BeckRS 2021, 25592 Rn. 17 ff.

24 VG Köln, Urteil vom 5. Dezember 2014 – 19 K 5890/13, BeckRS 2015, 40536.

25 VG Freiburg (Breisgau), Beschluss vom 21. April 2022 – 4 K 3712/21, BeckRS 2022, 11733 Rn. 21; OVG Schleswig, Urteil vom 22. September 2016 – 3 KN 2/14, BeckRS 2016, 53460 Rn. 27. ff.

26 VGH Kassel, Beschluss vom 4. November 2019 – 5 A 297/19.Z, BeckRS 2019, 32551 Rn. 9 und 10.

27 OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 7. September 2022 – OVG 6 B 7/22, BeckRS 23026 Rn. 14.

28 Winkler, in: Beck Online Kommentar Sozialrecht, 71. Edition, Stand: 1. Dezember 2023, § 90 Rn. 22.

SGB VIII). Es kann sowohl auf das Brutto- als auch auf das Nettoeinkommen abgestellt werden.<sup>29</sup> Nach einer Entscheidung des VG Köln sind als Einkommen auch nicht der deutschen Steuerpflicht unterliegende Einkünfte zu berücksichtigen: *„Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit, die nicht der deutschen Steuerpflicht unterliegen, sind deshalb bei der Bemessung der Elternbeiträge zu berücksichtigen, weil sie – ebenso wie die [der] deutschen Steuerpflicht unterliegenden Einkünfte – zur wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern beitragen. Die europarechtliche Vorgabe, dass die aus einer Tätigkeit bei der Europäischen Union erzielten Einkünfte bei der nationalen Steuererhebung nicht berücksichtigt werden, betrifft nur das Steuerrecht, nicht aber andere nationale Abgaben wie die hier streitigen Elternbeiträge, für die die Eltern des Kindes mit der Betreuung des Kindes eine konkrete Gegenleistung erhalten.“*<sup>30</sup>

Hält die Satzung fest, dass als Einkommen die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des Einkommensteuergesetzes (EStG)<sup>31</sup> zählt, werden auch steuerfreie Einkünfte der Eltern wie steuerfreie Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeitszuschläge sowie Zusatzbeiträge für die Zusatzversorgungskasse vom Arbeitgeber dem Einkommen hinzugerechnet.<sup>32</sup> Ebenfalls sind dann Einkünfte aus geringfügiger Beschäftigung in der Regel einzubeziehen.<sup>33</sup> Eltern dürfen jedoch nicht auf der Basis eines Einkommens in Anspruch genommen werden, über das sie tatsächlich nicht verfügen.<sup>34</sup>

Nach einer Entscheidung des BVerwG ist auch eine Ausbildungsförderung nach dem Bundesgesetz über individuelle Förderung der Ausbildung (Bundesausbildungsförderungsgesetz - BAföG)<sup>35</sup> grundsätzlich als Einkommen anzusehen.<sup>36</sup>

Die Regelungen einer kommunalen Gebührensatzung sind auch dann rechtmäßig, wenn sie als Bemessungsgrundlage auf das Bruttoeinkommen abstellen, ohne nach der Beschäftigungsart (selbständig oder abhängig) zu differenzieren: *„Das Bundesverwaltungsgericht hat insoweit ausgeführt, der in § 90 SGB VIII vorgesehene Gestaltungsspielraum berechtige den Satzungsgeber dazu, bei der Bemessung von Kindertagesstättengebühren grundsätzlich von einer der Leistung entsprechenden Beitragshöhe auszugehen und Einkommensaspekte nur vergrößernd und nicht mit der von den dortigen Antragstellern gewünschten steuerrechtlichen Genauigkeit zu berücksichtigen. Damit werde typisierend und zugleich vergrößernd dem zu beachtenden Zweck der*

---

29 Winkler, in: Beck Online Kommentar Sozialrecht, 71. Edition, Stand: 1. Dezember 2023, § 90 Rn. 22.

30 VG Köln, Urteil vom 21. September 2018 – 19 K 7530/16, BeckRS 2018, 28573 Rn. 18.

31 Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 411).

32 VG Köln, Beschluss vom 6. Februar 2015 – 19 L 2198/14, BeckRS 2015, 43578.

33 VG Münster, Urteil vom 17. September 2015 – 3 K 675/14, BeckRS 2015, 52479.

34 VG Cottbus, Urteil vom 1. Dezember 2016 – 1 K 1328/14, BeckRS 2016, 55423.

35 Bundesausbildungsförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1952; 2012 I S. 197), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 408).

36 BVerwG, Urteil vom 17. Dezember 2015 – 5 C 8.15, BeckRS 2016, 43047 Rn. 10.

*Verwaltungsvereinfachung und der zügigen, von der konkreten Steuerfestsetzung durch die Finanzbehörden unabhängigen Ermittlung des maßgeblichen Gebührenbeitrages entsprechend ein Einkommensbegriff gewählt, der die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit jedenfalls im Grundsatz berücksichtige.“<sup>37</sup>*

Zudem ist neben der Anknüpfung an das Einkommen der Eltern auch eine solche an das Haushaltseinkommen zulässig, da dies als geeignetes Mittel zur Abbildung der tatsächlichen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit eingestuft wird.<sup>38</sup> Die Bemessung des Haushaltseinkommens unterliegt allerdings weiten Gestaltungsmöglichkeiten. So kann das Einkommen von Stiefeltern, die mit dem Kind zusammenleben, außer Acht gelassen werden, da im Rahmen des Kinder- und Jugendhilferechts für die Heranziehung zu Beitragspflichten regelmäßig auf die rechtliche Beziehung zum Kind abgestellt wird.<sup>39</sup>

### 3.2. Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder

Eine Verpflichtung, Geschwisterermäßigungen festzulegen, besteht nicht.<sup>40</sup> Als zulässig angesehen wird eine Geschwisterermäßigung, „*wonach lediglich das älteste Kind die volle Gebühr zahlt, wenn aus einer Einkommensgemeinschaft im gleichen Zeitraum mehrere Kinder Kindertagesstätten [...] besuchen. [...] Die hier streitige Geschwisterermäßigungsregelung [...] entspricht diesen Vorgaben, weil sie die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern und die Anzahl der Kinder berücksichtigt. Sie geht sogar zugunsten kinderreicher Familien über die genannten gesetzlichen Vorgaben hinaus.*“<sup>41</sup>

Das OVG Münster erkennt eine Unterscheidung nach dem Alter der betreuten Kinder, die in unterschiedlichen Beitragsstufen einerseits für Kinder ab drei Jahren und andererseits für unter dreijährige Kinder zum Ausdruck kommt, als rechtmäßig an: „*Diesbezüglich liegt ebenfalls ein im Lichte des Art. 3 GG zulässiges und sachgerechtes Differenzierungskriterium vor, weil damit dem Umstand Rechnung getragen wird, dass die Betreuung unter dreijähriger Kinder aufwändiger ist als die älterer Kinder.*“<sup>42</sup>

Das OVG Lüneburg ordnet eine Staffelung der Elternbeiträge nach dem Einkommen nur für Kinder über drei Jahren und eine Geschwisterermäßigung allein bei Kindern unter drei Jahren als eine mit Art. 3 Abs. 1 GG<sup>43</sup> nicht zu vereinbarende Ungleichbehandlung ein: „*Soweit jedoch eine*

37 OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 6. Oktober 2017 – OVG 6 B 1.16 BeckRS 2017, 146904 Rn. 18. Bezug genommen wird auf BVerwG, Beschluss vom 13. April 1994 – 8 NB 4/93.

38 OVG Bremen, Urteil vom 16. Juni 2021 – 2 D 243/17, BeckRS 2021, 15655 Rn. 37.

39 OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 7. September 2022 – OVG 6 B 7/22, BeckRS 2022, 23026 Rn. 14.

40 OVG Münster, Beschluss vom 18. April 2016 – 12 A 1106/15, BeckRS 2016, 47926 Rn. 5 f.

41 OVG Lüneburg, Urteil vom 30. Mai 2018 – 9 KN 125/17, BeckRS 2018, 12109 Rn. 52 ff.

42 OVG Münster, Urteil vom 5. September 2018 – 12 A 841/17, BeckRS 2018, 26974 Rn. 48.

43 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2478).

---

*einkommensabhängige Staffelung nur bei der Betreuung von Kindern im Alter ab drei Jahren vorgesehen ist und ein ‚Geschwisterrabatt‘ nur bei der Betreuung von Kindern unter drei Jahren, führt dies jeweils zu einer sachlich nicht gerechtfertigten Ungleichbehandlung der Erziehungsberechtigten von Kindern über und unter drei Jahren.“<sup>44</sup>*

Eine Geschwisterermäßigung, die nur auf ortsansässige Familien angewendet wird, begegnet seitens des VG Freiburg keinen Bedenken: *„Denn die damit verbundene Schlechterstellung von kinderreichen ‚auswärtigen‘ Familien dürfte gerechtfertigt und damit verfassungsrechtlich zulässig sein. Die Antragsgegnerin weist insoweit zu Recht darauf hin, dass Familien, die – wie die Antragsteller – nicht in X wohnen, sich nicht an den Gemeinlasten der Gemeinde beteiligen; auch die Last von finanziellen Defiziten trifft die Einwohner der Gemeinde unmittelbarer als Auswärtige.“<sup>45</sup>*

\* \* \*

---

44 OVG Lüneburg, Urteil vom 8. August 2018 – 10 KN 3/18 BeckRS 2018, 24713 Rn. 41 ff.

45 VG Freiburg, Beschluss vom 21. April 2022 – 4 K 3712/21, BeckRS 2022, 11733 Rn. 25. Kritisch dazu zum Teil die Literatur, siehe Schlegel/Voelzke, in: Juris Praxiskommentar, SGB VIII, Stand: 22. August 2023, § 90 Rn. 62.1: *„Die Argumentation, dass nur die Einwohner der Gemeinde die finanziellen Defizite durch den Betrieb kommunaler Einrichtungen auffangen müssen, würde, konsequent angewandt, dazu führen, dass jegliche soziale Staffelung unabhängig vom ausgewählten Kriterium nur ortsansässigen Familien gewährt wird. Damit liefe Absatz 3 Satz 1 [§ 90 Abs. 3 S. 1 SGB VIII, Anm. d. Verf.] für Ortsfremde leer. Zudem wird nicht berücksichtigt, dass keine Betreuungseinrichtung kostendeckend arbeitet und die Aufnahme nicht ortsansässiger Kinder immer zur Folge hat, dass die Einwohner der Gemeinde das Defizit zu tragen haben.“*